



AUSZUG AUS DEM KATASTERKARTENWERK
Ausschnitt aus der Flurkarte

NW. 85.40.14 ... Maßstab 1:1000 ... (Vergrößerung aus 1:...)
Gemarkung Brunnstadt ... Kartenstand 23.4.1990
Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt
(Art. 11 Abs. 4, Art. 15 VermKatG)

Katasterkarten mit dem jeweils neuesten Liegenschaftsnachweis sind nur am Vermessungsamt Schweinfurt zu beziehen.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Schweinfurt, den 23.4.1990
Vermessungsamt Schweinfurt
Antrag Nr. 31260 / 1990
Vermessungsoberrat

LEGENDE

- Es gelten:
- A) Festsetzungen
Anstatt der bisherigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird zugelassen:
 - 1. Geltungsbereich
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 2. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise
Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO.
 - 2.1 Baugrenze
 - 2.2 Bauweise
 - 2.2.1 Offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO.
 - 2.2.2 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 2.2.3 Hauptgebäude
 - 2.2.3.1 Erdgeschossige Bauweise, zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, wobei das Dachgeschoß ein zusätzliches Vollgeschoß sein kann.
Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach, Dachneigung 25 - 45°;
GRZ = 0,4; GFZ = 0,8;
 - 2.2.4 Garagen und Nebengebäude
 - 2.2.4.1 Vorgeschlagene Fläche für Garagen und Nebengebäude zulässig Flachdach, verdeckt angeordnetes Pultdach, Dachneigung 0 - 6°, Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach, deren Dachform und Dachneigung an die der Hauptgebäude anzupassen ist.
Dachneigung 25 - 45°
 - 2.2.5 An einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtete Gebäude sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte Bauvorhaben die Gestaltung vorgibt, gleichgültig ob die Dachneigung der danach errichteten Garagen der des Hauptgebäudes entspricht.
 - 2.2.6 Ab einer Dachneigung von 38° sind stehende oder Schleppegauben zugelassen.

- 3. Verkehrsflächen
 - 3.1 Straßen- und Wegbegrenzungslinie
 - 3.2 Öffentlicher Weg
- 4. Grünordnende Maßnahmen (gem. § 9 Abs.1 Ziffer 25 BauGB)
 - 4.1 Privater Pflanzstreifen
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs.1 Ziffer 12 BauGB
 - 5.1 Fläche für Versorgungsanlagen nachstehender Zweckbestimmung
 - 5.2 Elektrizität
- 6. Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB
 - 6.1 Flächen für die Landwirtschaft
- 7. Grundwasser, Versickerungsfördernde Maßnahmen, Verschmutztes Oberflächenwasser
 - 7.1 Schutz vor Grundwasser
Soweit z.B. mittels Schürfgruben festgestellt wird, daß der Grundwasserstand über der Kellersohle liegt, so sind die Kellerschöße als wasserdichte Wannen auszubilden. Wegen Grundwasserschwankung ist dabei ein Sicherheitsabstand von ca. 1 m einzuhalten. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
 - 7.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen
Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Unverschmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert.
 - 7.3 Verschmutztes Oberflächenwasser
Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.

- B) Übrige Festsetzungen
Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 30.09.1987 genehmigten Bebauungsplanes.
 - C) Hinweise
 - 1. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - 2. Bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
 - 3. Grundstücks- und Flurnummern
 - 4. Vorhandene Wohngebäude
 - 5. Vorhandene Nebengebäude
 - 6. Denkmalschutz
 - 6.1 Nach Art.8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden.
- Gerolzhofen, 25.05.1990
Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str.15
8723 Gerolzhofen
- Anerkannt:
Für die Gemeinde:
Frankenwinheim, den 23.08.1990
1. Bürgermeister

GEMEINDE FRANKENWINHEIM
GEMEINDETEIL BRÜNNSTADT
LKR. SCHWEINFURT

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Toracker II"

M = 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: WA gem. § 4 BauNVO
Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.06. bis 30.07.90 öffentlich ausgelegt.

Frankenwinheim, den 23. Aug. 1990
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 26.08.90 als Satzung beschlossen.

Frankenwinheim, den 23. Aug. 1990
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinn von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, den 10.09.1990
Landratsamt Schweinfurt
Mainka, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 26.09.90ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf dem Hinweis darauf, daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes am 26.09.90 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Frankenwinheim, den 02. Okt. 1990
1. Bürgermeister